



Reglement über die Abgabe von Wasser 1965

Gemeinde Ermatingen

Ortsgemeinde Ermatingen
Reglement über die Abgabe von Wasser
vom 4. November 1964, gültig ab 1. Januar 1965

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das Wasserwerk Ermatingen ist eine Unternehmung der Ortsgemeinde Ermatingen.

Es besteht aus der Quellwasserversorgung, dem Seewasserpumpwerk mit Filtrier- und Ozonanlage und vollautomatischer Fernmeldeanlage, dem Reservoir, dem Leitungsnetz mit Hydrantenanlage und den Wassermessern.

1.2 Die Verwaltung untersteht der Ortskommission. Der Ortsvorsteher ist von Amtes wegen Verwalter des Wasserwerkes. Die Ortskommission wählt auf die Dauer ihrer eigenen Amtsperiode den Wassermeister und, wenn nötig, weitere Funktionäre. Sie erstellt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Wassermeister und weitere Funktionäre sind für ihre Obliegenheiten dem Werk gegenüber verantwortlich für Schäden aus Verschulden oder Fahrlässigkeit und können dafür nach den Bestimmungen des OR haftbar gemacht werden.

1.3 Das Wasserwerk soll selbsttragend sein. Es wird darüber besondere Rechnung geführt. Sie ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach Prüfung durch die Revisoren und die Ortskommission der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

2 Ordnung des Bezugsverhältnisses

2.1 Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserwerk Ermatingen, im folgenden „Werk“ ge-

nannt, und seinen Wasserbezügern, im folgenden „Bezüger“ genannt. Unter Bezüger ist immer der Grund-, Gebäude- oder Stockwerkeigentümer verstanden. Der Bezug von Wasser gilt als Anerkennung des Reglementes, der geltenden Vorschriften und der Tarife.

Jeder Bezüger hat Anrecht auf Aushändigung von Reglement und Tariftabelle.

2.2 Für besondere Fälle, z. B. für die Wasserlieferung an Grossbezüger sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes abweichen.

2.3 Für Installationen, die verhältnismässig viel Wasser brauchen und sich infolge ihrer Eigenart auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ungünstig auswirken, behält sich das Werk besondere Anschluß-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

2.4 Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegewilligungen erteilt der Verwalter. Sie dürfen nur für vorübergehende Zwecke gegeben werden. Die Entnahme erfolgt unter Kontrolle der Organe des Werkes. Arbeitszeit der Aufsichtsorgane und ungefährer Wasserbezug nach m^3 werden dem Bezüger vom Werk in Rechnung gestellt.

3 Umfang der Wasserabgabe

3.1 Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes Wasser, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Es erstellt, erweitert oder verstärkt das Leitungsnetz zu seinen eigenen Lasten ausschliesslich in dem durch den Zonenplan der Ortsgemeinde Ermatingen umgrenzten Baugebiet.

3.2 Bauten ausserhalb der definitiven Zonen haben keinen Anspruch darauf, an das Leitungsnetz angeschlossen zu werden.

4 Regelmässigkeit der Wasserabgabe

4.1 Das Werk liefert das Wasser ununterbrochen; vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

4:2 Das Werk ist berechtigt, die Wasserlieferung vorübergehend einzuschränken oder ganz einzustellen bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw., ferner bei ausserordentlichen Verhältnissen wie Feuersnot, Wassermangel usw. und bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Das Werk wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden ihnen im voraus angezeigt.

4.3 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz für mittelbar oder unmittelbar erlittenen Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung erwächst.

5 An- und Abmeldungen

5.1 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind vom Bezüger auf den vorgeschriebenen Formularen an das Werk zu richten. Die Pläne sind beizulegen.

5.2 Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, mit Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

5.3 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung des verbrauchten Wassers und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

6 Anschluss an die Verteilanlagen

6.1 Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilung aus bis und mit dem Abstellhahn erfolgt durch das Werk. Das Werk bestimmt Art, Führung und Querschnitt der Leitung sowie die Stelle der Hauseinführung und den Standort von Haupt- hahn und Wassermesser. Es nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht.

6.2 Das Werk erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungslei-

tungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bezügers.

6.3 Das Werk ist berechtigt, ab bestehenden Hausanschlussleitungen weitere Zweigleitungen anzuschliessen. Ueber allfällige Rückvergütungsansprüche eines bisherigen Bezügers an die ursprünglich bezahlten Erstellungskosten entscheidet das Werk.

6.4 Das Werk behält sich vor, durch Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

6.5 Der Bezüger erteilt oder verschafft dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Wasserzuleitung. Die Erwerbung allfälliger Durchleitungsrechte für die Zuleitung ist Sache des Bezügers. Die Rechtsform der Durchleitungsrechte bestimmt das Werk.

7 Kostentragung

7.1 Die Hausanschlussleitungen werden vom Werk auf Kosten des Bezügers erstellt und gehen in das Eigentum des Werkes über, dem auch der Unterhalt zufällt.

7.2 Falls vom Bezüger eine Verstärkung oder Verlegung der Hausanschlussleitung gewünscht wird, gelten hiefür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hausanschlussleitungen festgelegten Bestimmungen (7.1).

7.3 An die Erschliessungskosten von ausserhalb der Bauzonen liegenden Grundstücken, die neu erschlossen werden sollen, sind die Eigentümer verpflichtet, im Verhältnis der ihnen entstehenden Vorteile Beiträge zu leisten (§ 92, lit. c E.G. z. Z.G.B.).

Die Summe der Beiträge darf höchstens den vollen Betrag der Anlagekosten erreichen. Der Kostenverleger wird nach diesen Grundsätzen durch die Ortskommission festgesetzt.

8 Hausinstallationen

8.1 Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installationsfirmen, welche im Besitze einer durch die Ortskommission

erteilten Konzession sind, erstellt, unterhalten oder verändert werden.

8.2 Hausinstallationen sind nach den Vorschriften des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner und eventl. besonderen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

8.3 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

8.4 Das Werk übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft entstehen. Durch die Kontrolle der Wasserinstallationen wird weder die Haftpflicht des Inhabers der Wasserinstallation, noch jene des Installateurs aufgehoben.

8.5 Den Beauftragten des Werkes ist zur Aufnahme der Zählerstände und zur Kontrolle der Hausinstallationen Zutritt zu gewähren.

9 Messeinrichtungen

9.1 Die für die Messung des Wasserbezuges notwendigen Wassermesser werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten.

Der Hauseigentümer hat auf seine Kosten die für den Anschluss des Wassermessers eventuell notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau des Wassermessers erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutze des Wassermessers notwendige Schächte, Verschalungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten der Montage der Wassermesser gehen zu Lasten des Werkes.

9.2 Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung und Unterhalt der Wassermesser eine Zählergebühren verlangen.

9.3 Der Bezüger darf am Wassermesser keinerlei Änderungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet für allen durch sein Verschulden und auch durch Frost entstandenen Scha-

den und ist deshalb gehalten, an frostgefährdeten Orten den Messer entsprechend zu schützen. Die Wassermesser dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr durch Einbau oder Wegnahme des Wassermessers herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Wassermessern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten von Revision und Nacheichung.

9.4 Die Wassermesser werden periodisch, ordentlicherweise nach acht Jahren, zu Lasten des Werkes revidiert und neu geeicht. Der Bezüger kann aber jederzeit eine Prüfung des Wassermessers verlangen, wenn begründete Zweifel über dessen Richtiggehen bestehen. Die Kosten der Prüfung trägt das Werk.

9.5 Wassermesser, deren Fehlgang eine Toleranz von 5 % nicht überschreitet, gelten als richtiggehend.

9.6 Die Bezüger sind verpflichtet, beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wassermesser dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

9.7 Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch defekte Rohrleitungen oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Wasserverbrauches.

10 Messung des Wasserbezuges

10.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Wassermesser massgebend. Das Ablesen der Wassermesser und deren Wartung erfolgt durch das Werk in einer von diesem bestimmten Ordnung.

10.2 Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über eine 5%ige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit als möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Maß der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk geschätzt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Bezugsverhältnisse. Kann die Fehlanzeige eines

Art. 11 bis Anschlussstaxe

(beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27.6.73)

~~Für Neuanschlüsse von Gebäuden und Grundstücken wird eine einmalige Anschlussstaxe erhoben. Sie richtet sich nach dem Anschlusswert (Wassermesserm³) und beträgt für:~~

Wassermesser von	5 m³ Ø 20 mm	Fr 750.
	7 m³ Ø 25 mm	Fr 1'050.
	10 m³ Ø 30 mm	Fr 1'500.
	20 m³ Ø 40 mm	Fr 3'000.
	30 m³ Ø 50 mm	Fr 4'500.
	40 m³ Ø 55 mm	Fr 6'000.
	50 m³ Ø 80 mm	Fr 7'500.
	70 m³ Ø 100 mm	Fr 10'500.

Aufhebung durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.11.1992
Genehmigung durch Regierungsratsbeschluss Nr. 45 vom 18.1.1993

~~Die zu installierende Grösse des Wassermessers richtet sich nach den Leitsätzen des Vereins Schweizerischer Gas- und Wasserfachmänner. Die Anschlussstaxe unterliegt der Indexierung, ausgehend vom Baukostenindex - April 1973 (160,9 %).~~

Wird bei bestehenden Installationen ein Wasseranschlusswert erhöht (Grösserer Wassermesser), ist die Differenz vom kleineren zum grösseren nachzuentrichten.

In Sonderfällen (z.B. für Feuerlöschanlagen, landwirtschaftliche Beregnungsanlagen) setzt die Ortskommission die Anschlussstaxe fest.

Wassermessers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für 12 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Beginns der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung höchstens für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

- 10.3 Der Bezüger darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht wegen Beanstandungen verweigern.

11 Tarifbestimmungen

- 11.1 Die Tarife werden von der Ortskommission nach käufmännischen Grundsätzen festgesetzt. Aenderungen erfolgen in der Regel auf den Beginn eines Rechnungsjahres.

Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die Ortskommission.

- 11.2 Die Verrechnung des Wasserbezuges für Neubauten und Umbauten richtet sich nach dem Kubikinhalte der Gebäude. Bei Steinbauten wird die Höhe vom Kellerboden bis zum Dachgesimse, bei Holzbauten bis Mauerwerkhöhe gerechnet. Der so ermittelte Wasserzins ist nach Beendigung des Rohbaues zu bezahlen.

- 11.3 Befinden sich Gebäude ohne Wasseranschluss oder mit eigener Brauchwasserversorgung oder mit gekündigtem Wasserbezug im Bereiche von Feuerlöschrichtungen der Gemeinde, so ist eine jährliche, durch die Ortskommission festzusetzende Pauschale zu entrichten. Als Berechnungsgrundlage dient der Versicherungswert der Gebäude. Die Pauschale darf nicht kleiner sein als die Grundtaxe für Wohnungen von drei und mehr Zimmern.

- 11.4 Die vorübergehende Nichtbenützung einer Wohnung sowie saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Installationen wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der vertraglichen Gebühren anerkannt. Die Grundtaxe ist auch für diese Zeit voll zu bezahlen.

- 11.5 Für das bei Feuerwehrrübungen und zu Löschzwecken benötigte Wasser sowie für Verzinsung und Amortisation der Kosten der Hydranten und von deren Zuleitungen vergütet die Ortsgemeinde dem Werk pro Hydrant eine jährliche Pauschale.

12 Rechnungsstellung und Zahlung

- 12.1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in der Regel jährlich. Das Werk behält sich vor, für kürzere Perioden Rechnung zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
- 12.2 Die Rechnungen werden nur an die Grund-, Gebäude- oder Stockwerkeigentümer ausgestellt; sie sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen; nachher ist das Werk berechtigt, den Bezüger zu betreiben.

13 Einstellung der Wasserlieferung

- 13.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger
- a) bei Versorgungsschwierigkeiten den Sparanordnungen des Werkes nicht nachkommt;
 - b) die Tarifbestimmungen vorsätzlich umgeht oder das Werk täuscht;
 - c) die Wasserzinsrechnungen nicht innert sechs Monaten nach Verfall bezahlt.
- 13.2 Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

14 Unterhalt, Revision und Bedienung der Hydrantenanlage

- 14.1 Die gesamte Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ist stets in gutem, gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Hydranten und die Löschreserve jederzeit betriebsbereit sind.
- Alle Hydranten sind jeden Herbst bis spätestens Ende November vom Wassermeister auf ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Erforderliche Reparaturen sind unverzüglich auszuführen.

14.2 Zur Bedienung von Hydranten und Schiebern ist einzig der Wassermeister berechtigt, bei Uebungen der Feuerwehr und bei Brandfällen auch die dafür besonders instruierten Feuerwehrleute. Ausnahmebewilligungen erteilt der Verwalter. Nach deren Ablauf hat der Wassermeister die benützten Hydranten zu kontrollieren. Kosten für Reparaturen wegen Beschädigungen gehen zu Lasten des Inhabers der Ausnahmebewilligung.

14.3 Jeder Einwohner ist gehalten, Beobachtungen über Defekte im Wasserleitungsnetz sowie undichte Hydranten und Schieber sofort dem Wassermeister oder dem Verwalter zu melden.

15 Strafbestimmungen

.1 Wer den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird durch die Ortskommission mit Buße von Fr. 5.— bis Fr. 50.— bestraft. Die Ueberweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

16 Schlussbestimmungen

16.1 In allen Fällen, welche im vorstehenden Reglement nicht erwähnt sind, und bei Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglementes entscheidet die Ortskommission endgültig.

16.2 Gegen Entscheide des Wassermeisters oder weiterer Funktionäre kann an den Verwalter, gegen dessen Verfügungen an die Ortskommission rekuriert werden. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage,

16.3 Aenderungen dieses Reglementes sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

16.4 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. März 1898 samt Nachträgen und Abänderungen und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1965 in Kraft.

Ermatingen, den 4. November 1964

Namens der Ortskommission:

Der Präsident: Der Aktuar;
Fehr *Meier*

Genehmigt von der Ortsgemeindeversammlung am 14. 12. 1964.